

Bundessozialgericht

6 RKa 9/87

Im Namen des Volkes

Verkündet am
16. Dezember 1987

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.,

Revisionskläger,

2.,

3.,

4.,

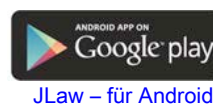
5.,

6.,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

7.,

8.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Dezember 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beigeladenen Ziffer 1 wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 10. Dezember 1986 - L 11 Ka 16/85 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Der Kläger, Arzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, ist als
Vertragsarzt an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Da er im Quar-
tal III und IV/1981 bei Verordnungen den Durchschnitt seiner
Fachgruppe erheblich überschritt, hat die Prüfungskommission der



-3-

Beklagten Kostenregresse gegen ihn festgesetzt. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide mit der Begründung aufgehoben, daß die nach § 17 Nr 3 des Ersatzkassenvertrages (EKV) von dem Beigeladenen Ziffer 1 mit den Prüfanträgen einzureichenden Vermerke nicht innerhalb der Fünfmonatsfrist bei der Prüfungskommission eingegangen seien. Der Beigeladene Ziffer 1 hat Berufung eingelegt. Nach einem gerichtlichen Hinweis, daß der Prüfantrag (als solcher) für das Quartal III/1981 erst nach Fristablauf eingegangen sei, hat er die Berufung hinsichtlich des Quartals III zurückgenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die (auf das Quartal IV/1981 beschränkte) Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Antrag sei zwar innerhalb der Fünfmonatsfrist gestellt worden, er sei jedoch nicht mit den erforderlichen Vermerken versehen gewesen. Mit dem Hinweis auf die Arzneikostenstatistik (mit der Aufführung der Verordnungsweise) liege zwar eine gewisse Begründung des Antrages vor; dies reiche aber nicht aus, um von einem "Vermerk" sprechen zu können. Da ein Antrag in diesem Sinne nicht rechtzeitig gestellt worden und der Bescheid deshalb aufzuheben sei, brauche auch nicht geprüft zu werden, ob der Ortsausschuß des Beigeladenen Ziffer 1 berechtigt war, den Antrag nach § 17 EKV zu stellen, ob der Ortsausschuß richtig vertreten gewesen und der Kläger ordnungsgemäß angehört worden ist.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Beigeladenen Ziffer 1. Er rügt die Verletzung des § 17 Nr 3 Satz 1 EKV. Die Vertragspartner hätten mit den Worten "mit entsprechenden Ver-



-4-

-4-

merken" nicht bezweckt, daß die Prüfanträge wie etwa ein Rechtsmittel begründet werden müßten, sondern nur, daß die Prüfungskommission den Grund für den Antrag auf Überprüfung der Verordnungsweise erkenne; dies werde dadurch erreicht, daß der Prüfungskommission vor Ablauf der Fünfmonatsfrist auch die Arz-neikostenstatistik zur Verfügung stehe.

Der Beigeladene Ziffer 1 beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1986
- L 11 Ka 16/85 - aufzuheben und die Klage
abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen haben sich der Revision des Beigeladenen Ziffer 1 angeschlossen.

II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet.

Nach § 17 ("Prüfung der Verordnungsweise") Nr 3 Satz 1 EKV sind Prüfanträge (unter Benennung der Vertragsärzte, deren Verordnungsweise geprüft werden soll, mit entsprechenden Vermerken) bis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

zum Ablauf des fünften Monats nach Schluß des Kalendervierteljahres, das sie betreffen, bei der Prüfungskommission einzureichen. Da es sich hierbei nicht nur um eine Sollvorschrift handelt, ist die Prüfungskommission berechtigt, einen verspätet eingegangenen Antrag zurückzuweisen. Eine Verpflichtung gegenüber dem betroffenen Arzt, ein entsprechendes Prüfungsverfahren nicht einzuleiten, besteht nach Ansicht des Senats indessen nur in den Fällen, wo innerhalb der Frist überhaupt keine auf seine - des Arztes - Überprüfung abzielende Erklärung eingegangen ist oder zwar eine Erklärung einging, die Bejahung der (Mindest-)Voraussetzung einer Antragstellung aber als rechtlich völlig unvertretbar, somit als willkürlich, erscheinen müßte. In einem solchen Fall besteht kein Rechtsgrund, der den Arzt daran hindern könnte, sich gegenüber dem ihn belastenden Prüfbescheid auf die fehlende Verfahrensvoraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung zu berufen. Die Prüfungskommission ist nicht berechtigt, von sich aus - also von Amts wegen - eine Überprüfung der Verordnungsweise vorzunehmen. Das ergibt sich aus § 17 Nr 1 EKV, wonach sie auf Antrag des VdAK prüft und darüber entscheidet, ob die Arzneiverordnungsweise eines Vertragsarztes nach den Regeln der ärztlichen Kunst dem Maß des Notwendigen und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entspricht. Das bedeutet aber im Zusammenhang mit § 17 Nr 3 EKV, daß sie auch dem Arzt gegenüber verpflichtet ist, auf das Nichtvorliegen der rechtzeitigen Antragstellung zu achten. Auf der anderen Seite kann der Arzt aber den Einwand der fehlenden Verfahrensvoraussetzung jedenfalls nicht darauf gründen, daß die nach § 17 Nr 3 Satz 1 EKV dem Antrag beizufügenden "entsprechenden Vermerke" fristgemäß oder überhaupt nicht vorgelegt worden



sind. Denn insoweit handelt es sich lediglich um eine verwaltungsinterne Angelegenheit, also um einen Bereich, wo rechtliche Wirkungen und Verbindlichkeiten ausschließlich zwischen den Verwaltungsträgern geschaffen werden. Der höchst unbestimmte Begriff "entsprechende Vermerke" kann zudem von Fall zu Fall verschieden auszulegen sein, wobei die Zweckmäßigkeit einzelner Vorlagen von der Prüfungskommission nach ihrem Ermessen erwogen werden mag. Der geprüfte Arzt kann insoweit keine Einwände gegen die Zulässigkeit des Prüfungsverfahrens erheben. Aber auch insoweit, als es um die eigentliche Antragstellung, also darum geht, ob eine auf die Herbeiführung einer Überprüfung der Verordnungsweise eines bestimmten Arztes gerichtete Willenserklärung vorliegt, wo also insbesondere ihre Auslegung und Rechtzeitigkeit in Frage steht, kann der geprüfte Arzt nur einwenden, daß die Bejahung dieser Verfahrensvoraussetzung durch die Prüfungskommission willkürlich erfolgte, also unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar erscheinen kann. Das entspricht nicht nur den Bedürfnissen der Verwaltung, sondern auch dem Umstand, daß die Vorschrift des § 17 Nr 3 EKV in erster Linie eine verwaltungsinterne Regelung darstellt und sie nur dort, wo es um ihren innersten Kern, nämlich um die zugleich dem Arzt gegenüber erforderliche Verfahrensvoraussetzung geht, von diesem aus eigenem Recht geltend gemacht werden kann.

Da der Prüfantrag hier unstreitig rechtzeitig gestellt wurde, vermag der Kläger mit seinem Vorbringen zu § 17 Nr 3 EKV nicht durchzudringen. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zu-



-7-

rückzuverweisen. Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)